

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nº 23.

Freitag den 23. Januar.

1857.

Bekanntmachung.

Der am 14. d. M. verstorbene hiesige Rentier

Herr Meyer Arnhold

hat dem Jacobshospitale ein Vermächtnis von Zweihundert Thalern hinterlassen. Mit dem aufrichtigsten Danke gegen denselben bringen wir dies zur öffentlichen Kenntnis.

Leipzig, den 21. Januar 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Einimpfung der Schupppocken wird auch in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt wohnen, hiermit angeboten.

Dieselbe soll von und mit dem 23. Januar d. J. an während eines Zeitraums von vier Wochen, und zwar in jeder Woche Freitags Nachmittags von 2 Uhr an auf dem Rathause in der 1. Etage hier stattfinden.

Leipzig, den 19. Januar 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

G. Mehlner.

Öffentliche Gerichtssitzung.

Leipzig, den 21. Jan. In der heutigen, Nachmittags 3 Uhr beginnenden öffentlichen Gerichtssitzung, bei welcher unter dem Vorsitz des Herrn Gerichtsrath Dr. Wenck als Richter noch Herr Gerichtsrath Lengnick, Herr Gerichtsrath Preil, die Huldsrichter Herr Assessor Nieschke und Herr Actuar Laub fungirten, während die königl. Staatsanwaltschaft durch Herrn Staatsanwalt Gebert vertreten war, kamen zwei Fälle zur Verhandlung.

Der erste betraf den Handarbeiter Friedrich Wilhelm Brüttig am aus Tempel-Frankenhausen, gegen den die Anschuldigung vorlag, aus einer verschlossenen Bodenkammer durch Erbrechung des Verschlusses eine seiner Wirthin zugehörige, auf 4 Thlr. 10 Mgr. taxierte Handschuhnahmemaschine entwendet zu haben. Brüttig am, welcher den werthvollern Theil dieser Maschine, den sogen. Handschuhhalter mit der Stichführung, einem hiesigen Tödler zum Verkauf angeboten und dadurch seine Verhaftung herbeigeführt hatte, war bei letzterer Entwendung der Maschine sofort geständig gewesen, auch hatte sich seine Angabe, daß er die übrigen Theile der Maschine nach Zersetzung der letzteren von der gebrochenen Bodenkammer aus in eine Schlippe gesteckt habe, bei den angestellten Erörterungen als richtig erwiesen, indem das Holzgestell zwischen der Schlippe vorgefunden wurde, der Einsehstab aber, weil er in letztere hinabgefallen war, nicht wieder erlangt werden konnte.

Bei der heutigen Verhandlung wiederholte der Angeklagte dieses Geständniß und bezeichnete als Grund, weshalb er die gedachten Bestandtheile in die Schlippe gesteckt und nicht mit fortgenommen habe, die Befürchtung, daß Fortschaffen dieser umfanglichen Bestandtheile werde leicht zur Entdeckung des Diebstahls führen. Er wurde daher der Entwendung der ganzen Maschine für schuldig erachtet und da sein eigenes Geständniß sowohl, als die angestellten Erörterungen über die Qualification des Diebstahls als eines ausgezeichneten keinen Zweifel übrig ließen, vom Gerichtshofe zu 4 Monaten Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Sodann kam die Untersuchung wider den Knecht Carl Gottlob Richter aus Dößel zur Verhandlung. Derselbe war beschuldigt,

seinem Dienstherrn, einem hiesigen Holzhändler, für welchen er das bestellte Holz den Kunden zuzufahren und die Beträge dafür einzuzassieren hatte, verschiedene Geldposten im Gesamtbetrage von 33 Thlr. 23 Mgr. 6 Pf. unterschlagen zu haben.

Der Angeklagte gestand bei der heutigen Verhandlung, daß er die Mehrzahl jener Geldposten unterschlagen habe und blos rücksichtlich zweier im Betrage von 6 Thlr. und 20 Mgr. läugnete er dies, indem er vorgab, eine größere Summe Geld verloren zu haben und hierdurch zur Ablieferung der 6 Thlr. außer Stand gesetzt worden zu sein, die Eincassirung der 20 Mgr. aber gänzlich in Abrede stelle.

Der Mangel jades näheren Nachweises, so wie die mehrfachen Widersprüche, in die sich der Angeklagte bereits bei den Vorberichtigungen rücksichtlich seines angeblichen Verlustes verwickelet hatte und denen er heute neue hinzufügte, nicht minder Zeugenaussagen, namentlich des Verleihen, welche jenes Vorgeben als gänzlich unglaublich erscheinen ließen, mußte die vollständige Überzeugung von der Schuld des Angeklagten, auch jene 6 Thlr. unterschlagen zu haben, begründen.

Er wurde daher und weil er bereits früher wegen Veruntreuyung 10 Tage Gefängnisstrafe verbüßt hatte, zu 1 Jahr 4 Monaten Arbeitshausstrafe verurtheilt, wegen des Restes von 20 Mgr. jedoch im Mangel ausreichender Beweise flagfrei gesprochen.

Beide Angeklagte waren übrigens ohne Vertheidiger.

Öffentliche Gerichtssitzung.

Den 28. Januar a. c. findet laut Anschlag am Gerichtsbrettermittags 8 Uhr öffentliche Hauptverhandlung in Untersuchungsfällen wider

den Handlanger Ludwig Heinrich Döhler,
den Schuhmacherlehrling Franz Julius John,
den Cigarrenmacher Hermann Julius Kaufmann und
dessen Ehefrau,
Johanne Wilhelmine Kaufmann, geb. Schlegel,
den Cigarrenmacher Friedrich Theodor Bach,
sämtlich von hier, wegen Diebstahls und beziehentlich Partiziererei
und Begünstigung Statt.